

Allgemeine Ausführungs- und Zahlungsbedingungen für Straßenbau-, Tiefbau- und Erdarbeiten

Es gelten die VOB/B, die VOB/C, die ZTVE-StB, die ZTV-SoB und die ZTV-Asphalt in den jeweils neuesten Fassungen, jedoch mit den nachstehenden Ergänzungen und Änderungen.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen. Anderslautende oder von unseren Bedingungen abweichende Regelungen des Bestellers gelten nur, soweit sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.

Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Regelungen des Bestellers, den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

Sobald mit der Ausführung der Arbeiten begonnen ist, akzeptiert der Besteller in jedem Fall unsere Bedingungen.

1.2. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge mit demselben Besteller. Hierzu bedarf es weder einer nochmaligen gesonderten Vorlage noch eines ausdrücklichen Hinweises.

1.3. Jegliche von diesen Bedingungen abweichende Regelungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.

2. Angebot/Angebotsunterlagen

2.1. Unsere Angebote sind frei bleibend. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit, in jedem Fall der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Nur die in der Auftragsbestätigung genannten Konditionen sind verbindlich.

2.2. Soweit die Bestellung als Angebot anzusehen ist, hält sich der Besteller hieran 3 Wochen gebunden.

2.3. An von uns erarbeiteten Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns in jedem Fall das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen an den Besteller – gleich aus welchem Anlass – ausgehändigt werden. Sie sind auf Verlangen zurück zugewähren. Sie dürfen Dritten – ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung – nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen und Nachahmungen sind nicht erlaubt.

3. Preise

3.1. Verbindlich sind die sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Preise und eventuellen zusätzlichen Vereinbarungen.

3.2. Den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen liegen die am Abgabetag geltenden Löhne und Preise für Material und Frachten zugrunde. Ändern sich diese Kosten bis zur Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, die Preise anzupassen.

3.3. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Ausführungszeit von mehr als 4 Monaten behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Preissteigerungen, insbesondere auf Grund von Materialkosten, Änderung der Rohstoffpreise, Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Maut oder öffentlichen Abgaben eintreten.

3.4. Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Für die Berechnung der Umsatzsteuer gilt der, am Tag der Abnahme, gültige Umsatzsteuersatz der in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.5. Die Berechtigung zum Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.2. Für den Beginn jeglicher vertraglicher Zahlungsfristen ist der Zugang der Rechnung bei einem, vom Besteller beauftragten Dritten, in jedem Fall ausreichend.

4.3. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit solchen Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, soweit dies auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.4. Bei Vereinbarungen von Teillieferungen ist der Besteller zur Leistung von Vorauszahlungen in Höhe der jeweils erbrachten, vertragsgemäßen Teilleistung, die den Wert der Teillieferungen im Verhältnis zur Gesamtlieferung entsprechen, auf Anforderung verpflichtet.

5. Lieferzeit

5.1. Als verbindliche Vertragsfristen gelten nur solche, die ausdrücklich schriftlich als solche mit uns vereinbart sind, § 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.

5.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben.

Für höhere Gewalt stehen Arbeitskämpfmaßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Schlechtwetter und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Hierbei ist es unerheblich, ob sie bei uns, einem Vorlieferanten oder Hersteller eintreten.

5.3. Wird durch derartige Ereignisse die vertraglich gebundene Leistung unmöglich oder dauert das hierdurch bedingte Leistungshindernis länger als 4 Wochen an, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall steht uns die vertragliche Vergütung der bisher erbrachten Leistung zu. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5.4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so haften wir nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Mitwirkungspflichten des Bestellers

6.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Voraussetzungen für einen termingerechten Arbeitsbeginn und die ungestörte Durchführung der Arbeiten zu schaffen. Anfahrtswege/Rampen müssen so beschaffen sein, dass die Zufahrt zur Baustelle, der Transport des erforderlichen Materials und sämtliche zur Herstellung der vertraglichen Leistung erforderlichen Arbeiten ohne weiteres möglich sind.

Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Ausführungszeit in jedem Fall um den Zeitraum, bis der Besteller seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Darüber hinaus gehende Fristverlängerungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6.2. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nach, so steht uns eine Entschädigung gemäß § 642 BGB zu.

Bei der Höhe der hiernach anfallenden Entschädigung kommt es nicht nur auf die tatsächliche Dauer des Annahmeverzuges an. Vielmehr bemisst sich diese Entschädigung nach der insgesamt eingetretenen Verlängerung der Bauzeit, soweit sie auf den Annahmeverzug zurückzuführen ist.

6.3. Für die Dauer des Annahmeverzuges sowie für eine etwaig hierdurch verursachte verlängerte Ausführungszeit gilt es als vereinbart, dass die Entschädigung gemäß § 642 BGB mindestens 0,25 % der Bruttoauftragssumme pro Tag der verlängerten Ausführungszeit beträgt.

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die Entschädigung geringer zu bemessen ist. Uns bleibt es vorbehalten, eine höhere Entschädigung nachzuweisen.

7. Abnahme

7.1. Die Abnahme erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten gemäß § 12 VOB/B.

7.2. Als Abnahme gilt auch die Benutzung unserer Leistung zur Weiterführung der Baumaßnahme. Wenn ein etwaig erkennbarer Mangel unserer Leistung nicht vor der Weiterverarbeitung anderer Unternehmer schriftlich gerügt und uns nicht Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird, so verzichtet damit der Auftraggeber insoweit auf sämtliche Gewährleistungsansprüche.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten gemäß § 13 VOB/B.

8.2. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften wegen eines Mangels nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

8.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

8.4. Sie gilt ferner dann nicht, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

8.5. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist nicht begrenzt.

8.6. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel am Asphalt, die auf Risse und Setzungen am Bauwerk zurückzuführen sind,

- für Eindrücke in Außenbelägen, die bei hoher Punktbelastung und zusätzlicher Sonneneinstrahlung entstehen können,
- für Beschädigungen und Verschmutzungen durch andere Handwerker,
- für spätere Setzungen, die auf mangelhafte Verdichtung des Untergrundes durch Dritte zurückzuführen sind (z. B. Kanalarbeiten, Wasserleitungsgräben, Versorgungsleitungen), für Pflanzendurchwüchse durch bituminöse Schichten, wenn nicht wir, sondern ein Dritter die Erdarbeiten durchgeführt hat,
- für Schäden an bituminösen Belägen, die durch Öl und ölhaltige Stoffe entstehen,
- für Schäden, die durch höhere Verkehrsbelastungen als vorgesehen entstehen,
- für einen einwandfreien Wasserablauf, wenn nicht ein Mindestgefälle von 2 % vorgeschrieben ist.

Die Verjährungsfrist für unsere Gewährleistungen beträgt 2 Jahre ab vollzogener Abnahme.

9. Abrechnung und Zahlung

9.1. Unsere Rechnungen werden auf Grund der Aufmaße und der vereinbarten Einheitspreise zuzüglich etwaiger Mehrleistungen erstellt.

9.2. Bei notwendigen Zusatzleistungen ist die Ankündigung einer zusätzlichen Vergütung, insbesondere gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B entbehrlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn unsererseits während der Bauausführung auf fehlende Vorleistungen bzw. auf ein Fehlen des Leistungsverzeichnisses hingewiesen haben.

Reagiert der Auftraggeber auf diese Anzeigen, insbesondere Behinderungsanzeigen nicht, so bleibt ihm der Einwand verwehrt, diese zusätzlichen Leistungen kostengünstiger erbracht zu haben bzw. durch Dritte erbringen zu lassen.

9.3. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, etwaig vereinbarte Skonti zu berücksichtigen, wenn der jeweils vollständige Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Skontofrist auf einem unserer Firmenkonten eingegangen ist.

Die bloße Veranlassung der Zahlung oder Versendung eines Verrechnungsschecks innerhalb der Skontofrist berechtigt nur dann zum Skontoabzug, wenn auch innerhalb der Frist ein Zahlungseingang auf einem unserer Konten feststellbar ist.

10. Sicherungsrechte

10.1. Alle gelieferten Erzeugnisse bleiben solange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat.

Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Erzeugnisse bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Erzeugnisse im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.

10.2. Unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

10.3. Die Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehende Erzeugnisse erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Seite zum Wert unserer Erzeugnisse zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.

10.4. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 984 BGB). Im selben Verhältnis überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt

10.5. Der Abnehmer tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung.

10.6. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Werden unsere Erzeugnisse oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer verbauten Erzeugnisse.

10.7. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind auf die Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

11. Sicherheiten

11.1. Falls eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht vereinbart wird, so erfolgt diese Sicherheitsleistung durch Bürgschaft. Eine Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen, falls der Sicherheitsbetrag weniger als 150,00 € beträgt.

11.2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so hat er binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang unserer Auftragsbestätigung Sicherheit gemäß § 648 a Abs. 1 BGB in Höhe des in unserer Auftragsbestätigung genannten vorläufigen Auftragswertes zu leisten.

11.3. Findet der Vertrag mit dem Auftraggeber gemäß §§ 648 a Abs. 5 BGB sein Ende, so sind wir berechtigt, pauschal 10 % des nicht mehr zur Ausführung gelangten Nettoauftragswertes als Schaden geltend zu machen, wobei es dem Auftraggeber vorbehalten bleibt, uns gegenüber einen geringeren Schaden nachzuweisen. Beweispflichtig hierfür bleibt der Auftraggeber.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bad Soden-Salmünster. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens wird Hanau als Gerichtsstand vereinbart.

13. Datenschutz

Im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs, insbesondere zur Abwicklung von Verträgen müssen wir personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Die Datenschutzerklärung ist auf unserer Internetseite unter www.strassing.de/footer/nav/datenschutzbedingungen.html einsehbar. Für Rückfragen hierzu wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@mhigruppe.de, Telefon: +49 69 247097-35.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt im Wege der Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung gewollt haben.

14.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.